



Datum: 25.04.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---------------------------------------------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Radmacher
-----------------	-------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

**TOP: Beteiligung am Einwegkunststofffond  
- Antrag der B'90/Die Grünen-Ratsfraktion**

*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt den in der Vorlage aufgeführten Sachstand zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Bundestag hat in seinen Sitzungen am 25.08.2023 bzw. 28.10.2023 das Einwegkunststofffondgesetz und die Einwegkunststoff-Fondsverordnung beschlossen.

Damit wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, Hersteller von Kunststoff-Einwegprodukten an der Finanzierung der Entsorgungskosten zu beteiligen. Hersteller solcher Produkte wurden verpflichtet, bis zum 31.12.2024 die Registrierung zum Einwegkunststofffond vorzunehmen. Anhand von produzierten Produktmengen werden mittels Erstattungsschlüssel die in den Fond einzuzahlenden Beträge je Hersteller ermittelt.

Anspruchsberechtigte aus dem Fonds sind u.a. die Kommunen und Kreise. Die Stadt Schmallenberg ist als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger sowie Straßenbaulastträger entsprechend anspruchsberechtigt. Die Registrierung als anspruchsberechtigte Körperschaft musste ebenfalls bis zum 31.12.2024 erfolgen. Für die Stadt Schmallenberg wurde die Registrierung fristgemäß vorgenommen. Derzeit erfolgt die Prüfung der Registrierungsanträge durch das Umweltbundesamt, sodass der notwendige Registrierungsbescheid noch nicht vorliegt. Lt. Auskunft des Umweltbundesamtes liegen aktuell technische Probleme vor, die die Prüfung verzögern.

Ohne Registrierungsbescheid ist die Beantragung der Kostenerstattung nicht möglich. Grundsätzlich endet die Antragsfrist für das Jahr 2024 am 15.05.2025. Aufgrund der geschilderten technischen Probleme, wird eine Antragstellung bis 15.06.2025 jedoch als fristgemäß anerkannt. Es ist zugesagt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Registrierungsbescheide vorliegen sollen.

In Vorarbeit auf die Antragstellung wurden bereits alle erforderlichen Daten zusammengestellt. Die Einwegkunststoff-Fondsverordnung sieht als Verteilungsschlüssel, anhand derer der Kostenerstattungsanspruch jeder Kommune berechnet wird, verschiedene Komponenten vor, so z.B. Kilometer Reinigungsleistung an Straßen und Wegen, Anzahl geleerer Papierkörbe im öffentlichen Raum, Reinigung von öffentlichen Flächen pro Quadratmeter sowie die Anzahl der gereinigten Sinkkästen. Diese Daten werden in ein Punktesystem übertragen, mit dem die durch die Hersteller gezahlten Beträge verteilt werden.

Wie hoch die Kostenerstattung ausfallen wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beifert werden. Durch das Umweltbundesamt wurde mitgeteilt, dass die Prüfung der Anträge einige Zeit in Anspruch nehmen wird, nach Prüfung die Punktzahl aller Gemeinden summiert werden kann und voraussichtlich im Herbst/Winter 2025 die Kostenerstattungssummen der einzelnen Gemeinden feststehen werden.

Die Registrierung der Stadt Schmallenberg im Register des Umweltbundesamtes wie auch die Beantragung der Ausschüttung ist dem Grunde nach ein Geschäft der laufenden Verwaltung und wurde entsprechend angegangen. Vorgeschlagen wird, das Verfahren zur Kenntnis zu nehmen.